

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

## **der Ingholm Kältetechnik GmbH & Co. KG**

**GÜLTIG AB DEM 01.01.2018**

### **1. Allgemeines**

1.1 Die nachfolgenden allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Ingholm Kältetechnik GmbH & Co KG (im Weiteren: Ingholm) gelten gegenüber Kaufleuten, Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen.

1.2 Die Bedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen (einschließlich Nebenleistungen wie z. B. Vorschläge und Beratungen).

1.3 Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Kunden wird widersprochen. Sie sind ausgeschlossen, es sei denn, Ingholm hat sie schriftlich anerkannt.

1.4 Angebote von Ingholm sind freibleibend. Lieferverträge und alle sonstigen Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden), ebenso Erklärungen der Vertreter oder Beauftragten von Ingholm werden erst durch schriftliche Bestätigung für uns rechtsverbindlich.

1.5 Die zu Angeboten oder Aufträgen gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben usw. sind nur annähernd maßgebend, wenn sie nicht von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Änderungen, die die Hersteller allgemein in der Konstruktion oder Ausstattung vornehmen, berechtigen den Kunden nicht zu Beanstandungen oder zum Rücktritt von der Bestellung. Kostenvoranschläge sind unverbindlich.

1.6 Die Angebote mit sämtlichen Anlagen bleiben unser Eigentum, sie dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung Dritten nicht übergeben werden und sind bei Nichtzustandekommen eines Auftrages ohne Zurückbehaltung von Kopien oder sonstigen Reproduktionen an uns zurückzusenden oder auf Anforderung nach der jeweils geltenden Gebührenordnung der Ingenieure zu vergüten. Missbrauch verpflichtet zu Schadenersatz.

1.7 Die durch Datenverarbeitungsanlagen ausgedruckte Geschäftspost (z. B. Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Gutschriften, Kontoauszüge, Zahlungserinnerungen) ist auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich.

### **2. Preise**

2.1 Unsere Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, ab Werk bzw. Lager einschließlich Originalverpackung zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe.

2.2 Falls bis zum Liefertag Änderungen der Preisgrundlage eintreten, behalten wir uns eine entsprechende Anpassung der Preise vor. Dies gilt jedoch nur für Lieferfristen von mehr als vier Monaten und für Preisanpassungen bis zu 12 %. Bei höheren Sätzen ist eine erneute Preisvereinbarung erforderlich. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, haben wir das Recht, uns innerhalb von 14 Tagen durch schriftliche Anzeige von dem Vertrag zu lösen.

2.3 Für Aufträge, für die keine Preise vereinbart sind, gilt der übliche Preis als vereinbart.

2.4 Bestätigte Preise gelten nur bei Abnahme der bestätigten Mengen.

2.5 Teillieferungen werden gesondert berechnet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

### **3. Zahlungsbedingungen**

3.1 Zahlungen sind nach gesondert vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten.

3.2. Soweit Zahlungsbedingungen nicht schriftlich vereinbart wurden, sind die Rechnungen bis spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung zu begleichen. Zahlungen gelten erst an dem Tag als geleistet, an dem Ingholm über den Betrag verfügen kann.

3.3. Sofern keine früheren Rechnungen offenstehen und keine gesonderten Vereinbarungen bestehen, gewähren wir bei Zahlung innerhalb zehn Tagen ab Rechnungsdatum oder bei Vorauszahlung 2 % Skonto vom Nettoverkaufspreis

der Ware (ausschließlich der Kosten für Fracht, Versicherungsgebühren und dergleichen). Kundendienstrechnungen und sonstige Dienstleistungsrechnungen sind sofort ohne Abzug zu bezahlen.

3.4 Scheckzahlungen werden nur zahlungshalber und unter dem Vorbehalt der Annahme im Einzelfall entgegengenommen.

3.5 Alle Zahlungen werden ohne Rücksicht auf andere Verfügungen des Kunden stets zuerst auf Zinsen und Kosten und danach auf unsere ältesten Forderungen angerechnet.

3.6 Bei Zahlungsverzug berechnen wir Fälligkeits- bzw. Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Bei Überschreitung des Zahlungszieles sind wir berechtigt, weitere Lieferungen nach vorheriger Ankündigung nur noch gegen Barzahlung/ Vorauszahlung durchzuführen. Kommt ein Kunde mit einer Teilleistung in Rückstand, so kann Ingholm die gesamte Restforderung sofort fällig stellen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verzugsfolgen.

3.7 Bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung von Schecks, bei Zahlungseinstellung, bei Einleitung eines der Schuldenregelung dienenden Verfahrens, bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder bei Vorliegen von Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern geeignet sind, werden wir unsere sämtlichen Forderungen – auch im Falle einer vormals vereinbarten Stundung – sofort fällig stellen. Außerdem sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen bare Vorauszahlung auszuführen oder nach Setzung einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.

3.8 Der Kunde kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Es ist ihm nicht gestattet, ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsbeziehung auszuüben.

3.9 Im Falle der Vereinbarung von Montageleistungen gilt zusätzlich:

3.9.1 Sind die Montagekosten im Preis inbegriffen, so hat der Kunde in jedem Fall die Verlegung und den Anschluss von Elektrizitätsleitungen zur Maschine, Schaltern und Lichtquellen und Wasser Zu- und -ableitungen auf eigene Kosten zu übernehmen. Das gleiche gilt für die notwendigen Klempner-, Maler- und Tischlerarbeiten, Maurer- und Durchbrucharbeiten, die Bereitstellung von Maschinenfundamenten, Podesten oder Konsolen. Unterkunfts- und Verpflegungskosten für Monteure gehen im angebotenen Umfang zu Lasten von Ingholm, es sei denn es ist etwas anderes vereinbart oder eine Verlängerung der Montagedauer erfolgt aus von uns nicht zu vertretenden Gründen. Im Rahmen von Serviceeinsätzen erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand. Die Preise der Angebote gelten nur bei Bestellung der gesamten angebotenen Anlage sowie für ununterbrochene Montage und hieran anschließende Inbetriebsetzung.

3.9.2 Verzögert sich die Lieferung oder Montage durch Verschulden des Kunden, so sind die Ingholm hierdurch entstehenden Mehrkosten, die Wartezeit der Monteure und die Monteurauslöse nach den jeweils gültigen Sätzen von dem Kunden gesondert zu vergüten. Arbeiten, die im Angebotsumfang nicht enthalten sind, sind vom Kunden zu beauftragen und werden ihm ebenfalls nach den tatsächlich anfallenden Lohn- und Materialanteilen berechnet.

#### **4. Eigentumsvorbehalt**

4.1 Unsere Lieferungen erfolgen jeweils ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt (Vorbehaltsware).

Das Eigentum geht erst dann auf den Kunden über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten (einschließlich etwaiger Nebenforderungen) aus den Warenlieferungen getilgt hat. Die Einstellung einzelner Forderungen in einen laufenden Kontokorrent sowie die Saldoziehung und dessen Anerkennung berühren diesen Eigentumsvorbehalt nicht. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung und zwar auch dann, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

4.2 Be- und Verarbeitung von uns gelieferter, noch in unserem Eigentum stehender Ware erfolgt stets in unserem Auftrag, ohne das für uns Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt der Kunde das (Mit-)Eigentum an der dadurch entstehenden Sache an Ingholm ab, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren.

4.3 Der Kunde darf die gelieferte Ware nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr und nur dann veräußern oder (z. B. im Rahmen eines Werk- oder Werklieferungsvertrages) verwenden, wenn sein Abnehmer die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung bzw. Weiterverwendung nicht ausgeschlossen hat. Der Kunde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass

sein Abnehmer eine etwa zur Abtretung an uns vorbehaltene Zustimmung in der erforderlichen Form erteilt. Sicherungsübereignung und Verpfändung der Vorbehaltsware sind dem Kunden nicht gestattet.

4.4 Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sind Ingholm sofort zu melden. Von einer Pfändung, auch wenn sie erst bevorsteht, oder jeder anderweitigen Beeinträchtigung der Eigentumsrechte durch Dritte, insbesondere vom Bestehen von Globalzessionen und Factoring-Verträgen, hat der Kunde uns unverzüglich Mitteilung zu machen und unser Eigentumsrecht sowohl Dritten als auch uns gegenüber schriftlich zu bestätigen. Bei Pfändungen ist Ingholm eine Abschrift des Pfändungsprotokolls zu übersenden.

4.5 Falls der Kunde in Zahlungsverzug gerät, ist Ingholm berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen und uns selbst oder durch Bevollmächtigte den unmittelbaren Besitz an ihr zu verschaffen, ganz gleich, wo sie sich befindet. Der Kunde ist zur Herausgabe der Vorbehaltsware an uns sowie dazu verpflichtet, Ingholm die zur Geltendmachung der Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Das Herausgabeverlangen gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Das Gleiche gilt für die Rücknahme der Vorbehaltsware.

4.6 Zur Sicherung sämtlicher, auch künftig entstehender Ansprüche aus der Geschäftsverbindung tritt der Kunde bereits jetzt alle Forderungen gegen Dritte (einschließlich solcher aus Kontokorrent) mit Nebenrechten an Ingholm ab, die ihm aus der Weiterveräußerung und sonstigen Verwendung der Vorbehaltsware (z. B. Verbindung, Verarbeitung, Einbau in ein Gebäude) entstehen.

4.7 Bei Weiterveräußerung gegen Barzahlung tritt der Erlös unmittelbar an die Stelle der Ware, wobei die Übergabe des Erlöses unverzüglich zu erfolgen hat.

4.8 Erfolgt die Veräußerung oder sonstige Verwendung der Vorbehaltsware – gleich in welchem Zustand – zusammen mit der Veräußerung oder sonstigen Verwendung von Gegenständen, an denen Rechte Dritter bestehen und/oder im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen durch Dritte, so beschränkt sich die Vorausabtretung auf den Fakturenwert der Ingholm-Rechnungen.

4.9 Der Kunde bleibt zunächst zur Einziehung der an Ingholm abgetretenen Forderungen berechtigt. Bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenz- oder außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens oder sonstigem Vermögensverfall des Kunden kann Ingholm die Einziehungsermächtigung widerrufen. Auf Verlangen hat der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Ingholm ist auch berechtigt, den Schuldnern des Kunden die Abtretung anzuzeigen und sie zur Zahlung aufzufordern.

4.10 Übersteigt der realisierbare Wert der Ingholm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen den Wert der unserer Forderungen um mehr als 10 %, so ist Ingholm auf Verlangen des Kunden zur Freigabe übersteigender Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.

## **5. Lieferung**

5.1 Die Lieferung erfolgt – es sei denn es wurde anders angeboten - ab Sitz bzw. ab Lager für Rechnung des Kunden unfrei, und zwar bei Versand per Lkw bis zur Verwendungsstelle, nicht abgeladen, vorausgesetzt, die Verwendungsstelle ist auf für Lastkraftfahrzeuge witterungsunabhängig befahrbaren Straßen zugänglich.

5.2 Versandweg, Beförderung und Verpackung bzw. sonstige Sicherungen sind der Wahl von Ingholm überlassen. Die Transportgefahr trägt in allen Fällen der Kunde. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnung des Kunden zu versichern.

5.3 Sofern die Frachtkosten von uns übernommen werden, sind erkennbare Transportschäden unverzüglich bei Ablieferung vom Kunden auf den Frachtpapieren zu vermerken. Äußerlich nicht erkennbare Transportschäden müssen spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Ablieferung angezeigt werden, sonst wird die einwandfreie Ablieferung vermutet.

## **6. Lieferzeit und Lieferhindernisse**

6.1 Lieferzeitangaben gelten als nur annähernd vereinbart. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Ausführungseinzelheiten und aller sonstigen vom Kunden für die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages zu schaffenden Voraussetzungen. Entsprechendes gilt für Liefertermine. Vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen sind zulässig. Als Liefertag gilt der Tag der Absendung ab Werk bzw. Lager.

6.2 Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten (z. B. durch nicht rechtzeitigen Abruf oder Verweigerung der Annahme), so sind wir nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen selbst zu treffen und die Ware zu liefern oder von dem noch nicht erfüllten Teil des Liefervertrages zurückzutreten. Unberührt hiervon bleibt das Recht, Schadenersatz wegen Pflichtverletzung bzw. Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.

6.3 Bei Liefergegenständen, die Ingholm nicht selbst herstellt, ist rechtzeitige und richtige Selbstbelieferung vorbehalten, es sei denn, die verspätete bzw. Nichtbelieferung ist durch uns zu vertreten.

6.4 Ereignisse höherer Gewalt oder andere unverschuldeter Beeinträchtigungen unserer Liefermöglichkeiten verlängern die Lieferzeit angemessen und berechtigen uns, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Transportbehinderungen, Verzögerungen der Rohstoffanlieferung, Betriebsstörungen oder sonstige von uns nicht zu vertretende unvorhergesehene Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich Ingholm im Lieferverzug befindet, es sei denn, wir haben den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Dies gilt auch, wenn die genannten Umstände bei einem Unterlieferanten eintreten.

6.5 Die Überschreitung der Frist oder eines vereinbarten Termins gibt dem Kunden das Recht, uns zur Erklärung binnen zwei Wochen aufzufordern, ob wir zurück treten oder innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens vier Wochen liefern zu wollen. Gibt Ingholm keine Erklärung ab, kann der Kunde von dem Vertrag zurücktreten, soweit die Erfüllung für ihn ohne Interesse ist.

6.6 Auf Abruf bestellte Lieferungen sind innerhalb von sechs Monaten nach Auftragsbestätigung abzunehmen. Erfolgt die Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern oder zu versenden; damit gilt die Ware als abgenommen.

6.7 Im Falle der Vereinbarung von Montageleistungen gilt zusätzlich: Der Kunde trifft auf seine Kosten die etwa notwendig werdenden Vereinbarungen mit der Baupolizei, der Gewerbeaufsicht, dem Technischen Überwachungsverein, den Elektrizitäts- und Wasserwerken sowie die eventuell notwendig werdenden Radio- und Fernseh-Schutzvorrichtungen. Eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen oder Erlaubnisse hat er auf seine Kosten zu beschaffen. Ferner sorgt er auf seine Kosten für einwandfreie Zufahrtswege und Einbringungsmöglichkeiten an der Baustelle bis einschließlich Aufstellungsort der verschiedenen Teile einer Anlage.

## **7. Rücknahme**

Die Rücknahme von Material aus Lieferungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

## **8. Mängelansprüche**

8.1 Der Liefergegenstand ist frei von Sachmängeln, wenn er der Produktbeschreibung oder – soweit keine Produktbeschreibung vorliegt – den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Änderungen in der Konstruktion und/oder Ausführung, die weder die Funktionstüchtigkeit noch den Wert des Liefergegenstandes beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und berechtigen nicht zu einer Mängelrüge. Bei Mängeln, die den Wert und/oder die Gebrauchstauglichkeit des gelieferten Gegenstandes nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, bestehen keine Mängelansprüche.

8.2 Garantien für die Beschaffenheit und Haltbarkeit des Liefergegenstandes gelten nur insoweit als übernommen, als Ingholm die Garantie ausdrücklich und schriftlich als solche erklärt hat. Für öffentliche Aussagen, insbesondere in der Werbung, hat Ingholm nur einzustehen, wenn wir sie veranlasst haben. Mängelansprüche können aufgrund einer solchen Aussage nur dann geltend gemacht werden, wenn die Aussage die Kaufentscheidung des Kunden tatsächlich beeinflusst hat. Garantien, die Lieferanten in Garantieerklärungen, der einschlägigen Werbung oder in sonstigen Produktunterlagen übernehmen, sind nicht durch uns veranlasst. Sie verpflichten ausschließlich den Lieferanten, der diese Garantieübernahme erklärt. Absatz 1 dieser Ziffer bleibt unberührt.

8.3 Mängelrügen sind unverzüglich zu erheben und sind ausgeschlossen, wenn sie uns nicht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Lieferung zugegangen sind. An der Ware oder ihrer Verpackung angebrachte (Farb-) Indikatoren, die sich bei unsachgemäßem Transport verfärben, sind unverzüglich bei Warenanlieferung auf Verfärbung zu überprüfen und aufgetretene Verfärbungen noch am gleichen Tag zu rügen. Mängel, die auch bei sorgfältigster Überprüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden konnten, sind uns unverzüglich, spätestens aber zwei Wochen nach ihrer Entdeckung zu melden. Ziffer 5.3 bleibt unberührt.

8.4 Ist der gelieferte Gegenstand mit Mängeln behaftet oder entspricht er nicht einer garantierten Beschaffenheit, wird Ingholm den Mangel nach eigener Wahl innerhalb angemessener Frist kostenlos entweder durch Nachbesserung oder Lieferung einer mangelfreien Sache beheben (Nacherfüllung). Der Kunde hat Ingholm oder deren Bevollmächtigten dazu Zeit und Gelegenheit zu geben. Geschieht dies nicht oder werden Veränderungen oder Reparaturen an dem bemängelten Gegenstand vorgenommen, so ist Ingholm von der Mängelhaftung befreit.

8.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl oder erfolgt sie nicht innerhalb einer uns vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist, kann der Kunde eine Minderung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

8.6 Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung (Ziffer 8.4) oder Rückabwicklung nach Rücktritt vom Vertrag (Ziffer 8.5) erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Liefergegenstand an einem schwer zugänglichen Standort installiert wurde. Entsprechendes gilt, wenn der Liefergegenstand außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland installiert wurde.

8.7 Schäden, die durch Nichteinhaltung der Vorschriften und Bedingungen der Ingholm für Installation, Montage, Inbetriebnahme, Behandlung, Bedienung oder Wartung oder durch Verwendung unzureichender oder anderer als der vorgeschriebenen Regelgeräte, Brennstoffe, Feuerungs-, Stromarten und -spannungen, durch übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, unsachgemäße oder ohne Einwilligung von uns vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Kunden oder Dritter entstehen, begründen keine Mängelansprüche. Das Gleiche gilt für Schäden an einer vorzeitig in Betrieb genommenen Anlage, die ihre Ursache in fehlenden oder unzureichenden Schutzmaßnahmen der Anlagen durch den Besteller haben, sowie bei Nichtbeachtung der VDI-Richtlinie 2035 zur Vermeidung von Schäden in Warmwasser-Heizungsanlagen, Überlastung, Korrosion und bei Schäden an Wasser/Wasser-Wärmepumpenanlagen, die aufgrund von Verlockerung sowie den Einsatz von nicht geeignetem Wasser entstanden sind, es sei denn, Ingholm haftet für derartige Schäden aus Ziffer 9.

8.8 Für die Verjährung von Mängelansprüchen gelten die jeweiligen gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

8.9 Bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch Ingholm sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

8.10 Für Schadenersatzansprüche gilt im Übrigen Ziffer 9. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen.

8.12 Sofern Ingholm auf besonderen Wunsch des Kunden über die Lieferverpflichtung hinaus Planungshilfen übernommen hat, haftet Ingholm hierfür nur insoweit, als wir nachweislich fehlerhafte Planungshilfe nach eigener Wahl berichtet oder neu erbringt. Jede weitergehende Haftung für Planungshilfen ist ausgeschlossen, soweit Ingholm nicht gemäß Ziffer 9 haftet.

## **9. Haftung**

9.1 Auf Schadenersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten (z.B. wegen Verzug oder unerlaubter Handlung) haftet Ingholm nur:

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder
- nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder für Sachschäden an privat genutzten Gegenständen.

Die Haftung für Waren-Schäden (verdorbene Ware aufgrund Unterbrechung der Kühlkette), Folgeschäden oder Begleitschäden wegen Ausfalls, sind ausgeschlossen.

9.2 Darüber hinaus haftet Ingholm wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auch bei leichter Fahrlässigkeit. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung jedoch auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (im Rahmen einer durchzuführenden Gefahrenanalyse) vernünftigerweise vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Die Höhe des Schadens ist maximal begrenzt auf die Höhe der bei Ingholm für das Risiko der Betriebshaftpflicht bestehenden Versicherungsschutz in Höhe von 3.000.000,00 € pauschal für Personen- und Sachschäden und nur in dem Umfang in dem die Versicherung bedingungsgemäß zu leisten hat. Beim Austausch von (Ersatz-) Teilen ist die Haftung auf den Wert des (Ersatz-) Teils beschränkt.

9.3 Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Ingholm.

9.4 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

9.5 Die Rechte des Käufers gemäß § 439 Abs. 3 BGB für den Ersatz von Aus- und Einbaukosten sind bei von Ingholm zugekauften Teilen immer und im Übrigen aufgrund der besonderen Interessen und Bedürfnisse des unternehmerischen Verkehrs vorliegend ausgeschlossen, da diese Kosten regelmäßig unverhältnismäßig hoch im Verhältnis zum Wert des Teils sind, was sich aus der Natur komplexer Kälteanlagen ergibt und ansonsten zu einer einseitigen Risikoverlagerung zu Lasten von Ingholm führen würde.

## **10. Gerichtsstand und Erfüllungsort**

10.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Firma Ingholm und dem Vertragspartner gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10.2 Der Geschäftssitz von Ingholm ist Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

## **11. Teilnichtigkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung zwischen uns und dem Kunden unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Soweit eine Bestimmung dieser allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam oder anfechtbar ist oder wird, sind die übrigen Bestimmungen unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zweckes auszulegen, der mit der unwirksamen oder anfechtbaren Bestimmung verfolgt wurde. Soweit Rechte an uns abgetreten sind nehmen wir diese Abtretung an.

## **Datenschutzhinweis**

Ingholm weist die Kunden darauf hin, dass wir – ausschließlich zu Geschäftszwecken wie z.B. zur Bearbeitung von Bestellungen, Versendung von Werbeunterlagen und sonstigen Anfragen (z.B. Gewährleistungsanfragen) – personenbezogene Daten der Kunden mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet. Im Rahmen der Auftragsabwicklung können bestimmte Daten (Name, Anschrift, Rechnungsdaten und gegebenenfalls Informationen über eine nicht vertragsgemäße Zahlungsabwicklung durch den Kunden) an Wirtschaftsauskunfteien übermittelt werden.